

---

**35/2017****Amtliches Mitteilungsblatt  
der BTU Cottbus–Senftenberg****29.09.2017**

---

**I n h a l t**

	Seite
Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Therapiewissenschaften mit integrativer Berufsausbildung in der Physiotherapie vom 27. September 2017	2

# Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Therapiewissenschaften mit integrativer Berufsausbildung in der Physiotherapie vom 27. September 2017

Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. Juli 2015 (GVBl. I/15 Nr. 18) gemäß des § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Satz 1 und § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 13/2016), gemäß des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz – MPhG) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Art. 25 G vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV) vom 06. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 27 G vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886), gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich .....	2
§ 2	Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums.....	2
§ 3	Graduierung, Abschlussbezeichnung.	2
§ 4	Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen .....	3
§ 5	Regelstudienzeit, Studienumfang.....	3
§ 6	Studienaufbau und Studiengestaltung	3
§ 7	Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation .....	4
§ 8	Bachelor-Arbeit.....	4
§ 9	Weitere ergänzende Regelungen.....	4
§ 10	Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten .....	4
Anlage 1:	Übersicht der Module, Status, LP .....	5
Anlage 2:	Regelstudienplan.....	7
Anlage 3:	Nähere Regelungen bezüglich der Berufsausbildung und der Berufsabschlussprüfung in der Physiotherapie.....	8

## § 1 Geltungsbereich

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des Bachelor-Studiengangs Therapiewissenschaften mit integrativer Berufsausbildung in der Physiotherapie. <sup>2</sup>Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung (RahmenO-BA) für Bachelor-Studiengänge der BTU vom 12. September 2016 (AMbl. 13/2016).

(2) Näheres für die Berufsausbildung und die staatliche Prüfung in der Physiotherapie ist in Anlage 3 geregelt.

## § 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums

(1) <sup>1</sup>Der Bachelor-Studiengang Therapiewissenschaften ist ein fachhochschulischer Studiengang mit integrativer Ausbildung zur Physiotherapeutin oder zum Physiotherapeuten. <sup>2</sup>Das Studium ist ein Modellvorhaben gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz – MPhG) zur akademischen Ausbildung von Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten.

(2) <sup>1</sup>Das Studium der Therapiewissenschaften soll die Studierenden befähigen, für die Steuerung und Gestaltung von hochkomplexen Therapie- und Berufssituationen Verantwortung zu übernehmen. <sup>2</sup>Sie erwerben die notwendigen Kompetenzen, um physiotherapeutische Diagnostik, Behandlungsplanung und Interventionen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse anzuwenden und zu evaluieren.

(3) <sup>1</sup>Weiter soll das Studium die Studierenden dazu befähigen, auf der Basis von wissenschaftlichen Ausbildungsinhalten eine größere Handlungsautonomie in ihrer Berufsausübung zu erlangen. <sup>2</sup>Sie sollen in der Lage sein, neue Aufgaben und Rollen in Gesundheitsversorgung und Gesundheitsförderung sowie dem Präventions- und Rehabilitationssport zu übernehmen.

## § 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums setzt das Bestehen der ins Studium integrierten staatlichen Berufsabschlussprüfung als Physiotherapeutin oder Physiotherapeut voraus.

(2) Mit dem erfolgreichen Abschluss von Studium und integrativer Ausbildung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.) verliehen.

#### **§ 4 Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen**

Es gelten die weitergehenden Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen für die praktische Ausbildung nach Anlage 3 § 2.

#### **§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang**

(1) <sup>1</sup>Das Studium umfasst acht Semester (Regelstudienzeit). <sup>2</sup>Ein individuelles Teilzeitstudium ist gemäß § 6 der RahmenO-BA möglich.

(2) Es werden für den Studiengang 210 Leistungspunkte (LP) gemäß den Vorgaben des European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

(3) Die Immatrikulation ist jeweils nur zum Wintersemester möglich.

#### **§ 6 Studienaufbau und Studiengestaltung**

(1) <sup>1</sup>Das Lehrangebot ist modularisiert. <sup>2</sup>Das Studium gliedert sich in Pflicht-, Berufsfeldpraxis- und Wahlpflichtmodule sowie das Fachübergreifende Studium (FÜS). <sup>3</sup>Das Curriculum ist in Anlage 1 definiert.

(2) <sup>1</sup>Das Angebot der in Anlage 1 aufgeführten Wahlpflichtmodule kann durch die Studiengangsleitung und den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat rechtzeitig vor Semesterbeginn angepasst werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit zu gewährleisten.

(3) <sup>1</sup>Die Modulinhalte sind auch am MPhG und der darauf beruhenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV) ausgerichtet. <sup>2</sup>Die Modulprüfungen, die zugleich Berufsabschlussprüfungen sind, orientieren sich bzgl. Ablauf und Inhalten am MPhG und an der PhysTh-APrV. <sup>3</sup>Sie können von den Vorgaben der RahmenO-BA § 12 Abs. 3 und 4 und § 15 Abs. 4 abweichen.

(4) Die Praxismodule (Berufsfeldpraktikum I – VI) im Umfang von 34 LP sind Teil der praktischen Berufsausbildung und gemäß Anlage 1 Bestandteil des Bachelor-Studiums. <sup>2</sup>Die Praxismodule werden ohne Benotung (bestanden/nicht bestanden) bewertet. <sup>3</sup>Ausgenommen davon ist das Modul „Berufsfeldpraktikum VI“, dessen Modulprüfung zugleich praktische

Berufsabschlussprüfung ist (siehe Anlage 3 § 9 Abs. 4). <sup>4</sup>240 Stunden können im Rahmen der Berufsfeldpraktika IV oder V im Sinne des Mobilitätsfensters im Ausland absolviert werden (siehe Anlage 3 § 4 Abs. 2).

(5) <sup>1</sup>Die Praxisausbildung erfolgt an Einrichtungen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 MPhG nach den Maßgaben der Anlage 3 sowie der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie zur Durchführung der praktischen Ausbildung für Berufe nach dem MPhG und dem Ergotherapeutengesetz (ErgThG) in der jeweils gültigen Fassung. <sup>2</sup>Die Studierenden legen im Rahmen des Studiums die Berufsabschlussprüfung zur Physiotherapeutin oder zum Physiotherapeuten nach Maßgabe der PhysTh-APrV ab.

(6) Kenntnisse und Fähigkeiten aus einer zum Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums nachgewiesenen Ausbildung zur Physiotherapeutin bzw. zum Physiotherapeuten oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Berufsausbildung sowie Berufsqualifikationen aus anderen Ausbildungen im Umfang ihrer Gleichwertigkeit sind bis zu 50 v. H. auf das Studium anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(7) <sup>1</sup>Um Unterstützung bei der Studiengestaltung und Einhaltung des Regelstudienplans zu geben, wird eine Fachstudienberatung nach Maßgabe von RahmenO-BA § 10 Abs. 5 durchgeführt. <sup>2</sup>Aufgrund der Regelstudienzeit von vier Jahren werden Schwellenwerte abweichend von RahmenO-BA § 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 festgelegt. <sup>3</sup>Danach erfolgt eine Fachstudienberatung, wenn nicht mindestens der folgende Studienumfang erfolgreich absolviert wurde:

- zu Beginn des 3. Fachsemesters: 40 LP
- zu Beginn des 5. Fachsemesters: 70 LP
- zu Beginn des 7. Fachsemesters: 100 LP
- zu Beginn des 9. Fachsemesters: 140 LP.

<sup>4</sup>Eine Fachstudienberatung findet weiterhin statt, wenn nicht zu Beginn des 11. Fachsemesters mindestens 190 LP nachgewiesen wurden.

## § 7 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation

(1) <sup>1</sup>Modulprüfungen, mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit und der Praxismodule (Berufsfeldpraktikum I – VI), die nicht mit mindestens „ausreichend“/„bestanden“ bewertet wurden, können bis zu zweimal wiederholt werden.

<sup>2</sup>Abweichend gilt für Modulprüfungen, die zugleich Prüfungen für den Bachelor-Studiengang und die Berufsabschlussprüfungen sind, dass nur eine Wiederholung möglich ist.

(2) Freiversuche und Verbesserungsversuche gemäß § 17 RahmenO-BA gelten ebenfalls nicht für Modulprüfungen, die zugleich Prüfungen für den Bachelor-Studiengang und die Berufsabschlussprüfungen sind.

(3) Für Module, deren Modulprüfung zugleich eine Berufsabschlussprüfung ist, müssen sich die Studierenden ordnungsgemäß gemäß RahmenO-BA § 13 (Absätze 1 bis 3) anmelden, um die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung beantragen zu können.

## § 8 Bachelor-Arbeit

(1) <sup>1</sup>Das Modul Bachelor-Arbeit hat einen Umfang von 10 LP. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Arbeit beträgt drei Monate. <sup>3</sup>Die Erstellung der Bachelor-Arbeit wird durch ein Seminar begleitet.

(2) Studierende können zur Bachelor-Arbeit zugelassen werden, wenn mindestens 150 LP im Studium erworben wurden und die Teilnahme am Seminar sichergestellt ist.

## § 9 Weitere ergänzende Regelungen

<sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der durch die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung und durch diese fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss gemäß RahmenO-BA § 18 zu bilden.

<sup>2</sup>Daneben wird für die Belange der Berufsab-

schlussprüfung ein Berufsprüfungsausschuss gemäß Anlage 3 § 6 gebildet.

## § 10 Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU in Kraft.

(2) Für die bereits eingeschriebenen Studierenden im Bachelor-Studiengang Therapiewissenschaften mit integrativer Berufsausbildung in der Physiotherapie behält die Prüfungs- und Studienordnung vom 27. September 2013 (AMbl. 10/2013) hinsichtlich der Gliederung und des Aufbaus des Studiums sowie der Modulübersicht (Anlage 1) ihre jeweilige Gültigkeit.

(3) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt nach Ablauf von vier Semestern nach der festgesetzten Regelstudienzeit und der letztmaligen Immatrikulation außer Kraft.

(4) Die vorläufige Prüfungs- und Studienordnung vom 27. September 2013 (AMbl. 10/2013) tritt nach Ablauf von vier Semestern nach der festgesetzten Regelstudienzeit und der letztmaligen Immatrikulation außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät 4 Soziale Arbeit, Gesundheit und Musik vom 18. Januar 2017 und 19. Juli 2017, der Stellungnahme des Senats vom 16. Februar 2017, der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg vom 05. Juli 2017 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 27. September 2017.

Cottbus, 27. September 2017

In Vertretung des Präsidenten

gez. Prof. Dr. Christiane Hipp  
Hauptberufliche Vizepräsidentin für Forschung

**Anlage 1: Übersicht der Module, Status, LP**

<b>Modul-Nr.<sup>1</sup></b>	<b>Modulbereiche und Module</b>	<b>Status/ Bewertung</b>	<b>LP</b>
	<b>Individuum, Institution und Gesellschaft</b>		
12091	Einführung in Studium und Beruf	P/Prü	10
12094	Einführung in Gesundheitswissenschaft und Psychologie	P/Prü	6
12116	Gesundheit über die Lebensspanne	P/Prü	5
12128	Gesundheits-/Sozial- und Berufspolitik, Recht*	P/Prü	6
12130	Gesellschaftliche Phänomene, Auswirkungen und Interventionsstrategien	P/Prü	4
	<b>Grundlagen zur Funktionsweise des menschlichen Organismus</b>		
12093	Grundlagen zur Funktionsweise des menschlichen Organismus I	P/Prü	8
12095	Grundlagen zur Funktionsweise des menschlichen Organismus II	P/Prü	10
	<b>Gestaltung des Therapieprozesses</b>	P/Prü	8
12092	Gestaltung des Therapieprozesses – Grundlagen I	P/Prü	6
12096	Gestaltung des Therapieprozesses – Grundlagen II	P/Prü	8
12099	Physikalische Interventionen	P/Prü	5
12115	Bewegungserhaltende und -fördernde Interventionen	P/Prü	8
12122	Physiotherapie zur Entwicklung und Aufrechterhaltung von Aktivität, Bewegung und Partizipation	P/Prü	7
	<b>Handlungsfelder / Berufliche Handlungssituationen</b>		
12097	Physiotherapie im chirurgischen Handlungsfeld	P/Prü	8
12112	Physiotherapie im orthopädischen Handlungsfeld	P/Prü	6
12114	Physiotherapie im orthopädischen (Vertiefung) und gynäkologischen Handlungsfeld	P/Prü	6
12118	Physiotherapie im Handlungsfeld Innere Medizin und Rheumatologie	P/Prü	7
12119	Physiotherapie im neurologischen Handlungsfeld	P/Prü	6
12120	Physiotherapie in pädiatrischen Handlungsfeldern	P/Prü	6
12123	Physiotherapie in geriatrischen, psychiatrischen und intensivmedizinischen Handlungsfeldern	P/Prü	7
12124	Physiotherapie im Handlungsfeld Sportmedizin	P/Prü	5
12126	Physiotherapie in ausgewählten Handlungsfeldern – Vertiefung*	P/Prü	7
	<b>Therapiewissenschaften - Forschen lernen</b>		
12100	Forschen lernen im beruflichen Handlungsfeld I	P/Prü	8
12127	Forschen lernen im beruflichen Handlungsfeld II*	P/Prü	6

Modul-Nr. <sup>1</sup>	Modulbereiche und Module	Status/ Bewertung	LP
	<b>Wahlpflicht</b>		
	Fachübergreifendes Studium (FÜS)**	WP/Prü	6
12081	Berufspädagogik - Grundlagen der Berufspädagogik	WP/Prü	5
12132	Management - Betriebswirtschaftslehre und Praxismanagement	WP/Prü	5
12133	Sportwissenschaft - Komplexe Leistungsdiagnostik	WP/Prü	5
	<b>Berufsfeldpraktika</b>		
12098	Berufsfeldpraktikum I	P/SL	4
12113	Berufsfeldpraktikum II	P/SL	6
12117	Berufsfeldpraktikum III	P/SL	6
12121	Berufsfeldpraktikum IV	P/SL	6
12125	Berufsfeldpraktikum V	P/SL	6
12129	Berufsfeldpraktikum VI*	P/Prü	6
	<b>Abschlussarbeit</b>		
12134	Bachelor-Arbeit	P/Prü	10

1) die in der Modulbeschreibung festgelegte Nummer  
 \* Modulprüfung, die gleichzeitig Berufsabschlussprüfung ist  
 \*\* Modul aus BTU-FÜS-Modulkatalog zu wählen

LP Leistungspunkte  
 P Pflichtmodul  
 WP Wahlpflichtmodul

Prü Prüfungsleistung  
 SL Studienleistung

**Anlage 2: Regelstudienplan**

<b>Modul</b>	<b>1. Sem</b>	<b>2. Sem</b>	<b>3. Sem</b>	<b>4. Sem</b>	<b>5. Sem</b>	<b>6. Sem</b>	<b>7. Sem</b>	<b>8. Sem</b>
Einführung in Studium und Beruf	10							
Gestaltung des Therapieprozesses – Grundlagen I	6							
Grundlagen zur Funktionsweise des menschlichen Organismus I	8							
Einführung in Gesundheitswissenschaft und Psychologie	6							
Grundlagen zur Funktionsweise des menschlichen Organismus II		10						
Gestaltung des Therapieprozesses – Grundlagen II		8						
Physiotherapie im chirurgischen Handlungsfeld		8						
Berufsfeldpraktikum I		4						
Physikalische Interventionen			5					
Forschen lernen im beruflichen Handlungsfeld I			8					
Physiotherapie im orthopädischen Handlungsfeld			6					
Berufsfeldpraktikum II			6					
Physiotherapie im orthopädischen (Vertiefung) und gynäkologischen Handlungsfeld				6				
Bewegungserhaltende und -fördernde Interventionen				8				
Gesundheit über die Lebensspanne				5				
Berufsfeldpraktikum III				6				
Physiotherapie im Handlungsfeld Innere Medizin und Rheumatologie					7			
Physiotherapie im neurologischen Handlungsfeld					6			
Physiotherapie in pädiatrischen Handlungsfeldern					6			
Berufsfeldpraktikum IV					6			
Physiotherapie zur Entwicklung und Aufrechterhaltung von Aktivität, Bewegung und Partizipation						7		
Physiotherapie in geriatrischen, psychiatrischen und intensivmedizinischen Handlungsfeldern						7		
Physiotherapie im Handlungsfeld Sportmedizin						5		
Berufsfeldpraktikum V						6		
Physiotherapie in ausgewählten Handlungsfeldern – Vertiefung*							7	
Forschen lernen im beruflichen Handlungsfeld II*							6	
Gesundheits-/Sozial- und Berufspolitik, Recht*							6	
Berufsfeldpraktikum VI*							6	
Gesellschaftliche Phänomene, Auswirkungen und Interventionsstrategien								4
Fachübergreifendes Studium (FÜS)								6
Berufspädagogik - Grundlagen der Berufspädagogik oder Management - Betriebswirtschaftslehre und Praxismanagement oder Sportwissenschaft - Komplexe Leistungsdiagnostik								5
BT32 Bachelor-Arbeit								10
<b>LP Gesamt 210</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>25</b>	<b>25</b>	<b>25</b>	<b>25</b>	<b>25</b>	<b>25</b>

## **Anlage 3: Nähere Regelungen bezüglich der Berufsausbildung und der Berufsabschlussprüfung in der Physiotherapie**

### **§ 1 Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten**

(1) Soweit in der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung und in dieser Anlage 3 keine speziellen Regelungen getroffen wurden, gelten das Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPhG) und die darauf beruhenden Rechtsvorschriften in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) <sup>1</sup>Die BTU trägt die Gesamtverantwortung für das Modellvorhaben. <sup>2</sup>Die Hochschule ist neben der Durchführung des Studiums auch Ausbildungsträgerin und somit für die inhaltliche und organisatorische Abstimmung und Sicherstellung aller Ausbildungsbestandteile verantwortlich.

(3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Funktion der hauptberuflichen Schulleitung benennt die BTU eine Verantwortliche oder einen Verantwortlichen.

(4) Soweit für die in der Prüfungs- und Studienordnung getroffenen Regelungen für die Berufsausbildung und die Berufsabschlussprüfungen nicht die Hochschule zuständig ist, liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit des Landes Brandenburg (LAVG).

### **§ 2 Zugangsvoraussetzung zur Ausbildung**

(1) Voraussetzung für den Zugang zur Berufsausbildung ist gemäß § 10 Ziffer 1 MPhG die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind verpflichtet, mit ihrer Bewerbung an der BTU den entsprechenden Nachweis als Voraussetzung für die Zulassung zu erbringen.

### **§ 3 Anrechnung von anderen Berufsausbildungen**

<sup>1</sup>Entsprechend den individuellen Voraussetzungen kann gemäß § 12 MPhG auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden eine andere abgeschlossene Ausbildung auf die Ausbildung im Beruf Physiotherapeutin/Physiotherapeut angerechnet werden. <sup>2</sup>Anrechnungen im Umfang der fachlichen Gleichwertigkeit auf die integrative Berufsausbildung erfolgen durch die BTU im Einvernehmen mit dem LAVG.

### **§ 4 Praktische Ausbildung**

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Therapiewissenschaften absolvieren die Studierenden eine praktische Ausbildung gemäß PhysTh-APrV von insgesamt 1.600 Stunden, wovon 930 Stunden Teil des Bachelor-Studiums (Berufsfeldpraktika)

sind, an Einrichtungen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 MPhG. <sup>2</sup>Die gesamte praktische Ausbildung findet überwiegend in den Lehrveranstaltungs- und prüfungsfreien Zeiten statt.

(2) Die 240 Stunden zur freien Verteilung auf die genannten medizinischen Fachgebiete gemäß Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1) zur PhysTh-APrV sind Teil der Berufsfeldpraktika und können im Ausland absolviert werden (siehe § 6 Abs. 4 Satz 4 dieser fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung).

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Gesamtverantwortung für das Studium erstellt die BTU ein Praxiskonzept. <sup>2</sup>Die Studierenden werden in geeigneter Form über die Inhalte des Praxiskonzeptes der BTU informiert.

(4) <sup>1</sup>Für die praktische Ausbildung an Krankenhäusern und anderen geeigneten medizinischen Einrichtungen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 MPhG wird zwischen der Hochschule und den Institutionen ein Kooperationsvertrag geschlossen. <sup>2</sup>In ihm werden die wechselseitigen Rechte und Pflichten auf der Grundlage der Richtlinie vom 25. Juni 2005 des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie zur Durchführung der praktischen Ausbildung für Berufe nach dem MPhG und dem ErgThG (ABI/05 Nr. 28, S. 728) geregelt. <sup>3</sup>Darüber hinaus wird im Einvernehmen zwischen der Hochschule und den Institutionen ein für die Studierende oder den Studierenden verbindlicher Ausbildungsplan erstellt, der die einzelnen Abschnitte der praktischen Ausbildung fixiert und der gewährleistet, dass alle Vorgaben der Anlage 1 B der PhysTh-APrV in der jeweils geltenden Fassung erfüllt werden können.

(5) <sup>1</sup>Die praktische Ausbildung wird unter der Gesamtverantwortung der BTU durchgeführt und begleitet. <sup>2</sup>Die Hochschule unterstützt und fördert die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung gemäß der Richtlinie in Abs. 2 Satz 3.

(6) <sup>1</sup>Die Praxisanleitung ist durch qualifizierte Fachkräfte entsprechend der Richtlinie durch die Einrichtungen sicherzustellen. <sup>2</sup>Die Hochschule qualifiziert die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter den Anforderungen des Studiums entsprechend.

### **§ 5 Staatliche Prüfung (Berufsabschlussprüfung)**

(1) <sup>1</sup>Die staatliche Prüfung (Berufsabschlussprüfung) ist in die Modulprüfungen integriert. <sup>2</sup>Sie ist mindestens nach den Maßgaben der PhysTh-APrV durchzuführen.

(2) <sup>1</sup>Die Berufsabschlussprüfung findet in der Regel zum Ende des siebten bzw. zu Beginn des ach-



ten Semesters des Studiums statt. <sup>2</sup>Sie umfasst einen schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil.

## **§ 6 Prüfungsausschuss der zuständigen Behörde für die Berufsabschlussprüfung**

(1) <sup>1</sup>Für die Berufsabschlussprüfung wird für eine Amtszeit von drei Jahren ein gesonderter Prüfungsausschuss nach § 3 PhysTh-APrV gebildet. <sup>2</sup>Als Vorsitzendes Mitglied des Berufsprüfungsausschusses wird eine das LAVG vertretende Person bestellt.

(2) <sup>1</sup>Die Fachprüferinnen und Fachprüfer werden im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss der Hochschule bestellt. <sup>2</sup>Sie müssen für die Mitwirkung an der Berufsabschlussprüfung gemäß PhysTh-APrV fachlich geeignet sein.

(3) <sup>1</sup>Für die praktische Prüfung ist neben der Fachprüferin oder dem Fachprüfer der Hochschule als zweite Prüferin oder zweiter Prüfer eine Praxisanleiterin bzw. ein Praxisanleiter der Einrichtung zu bestellen, die oder der überwiegend die Praxisanleitung im Rahmen der Berufsausbildung durchgeführt haben sollte. <sup>2</sup>Die Fachprüferin oder der Fachprüfer und die Praxisanleiterin oder der Praxisanleiter müssen über den Berufsabschluss als Physiotherapeutin bzw. Physiotherapeut verfügen.

## **§ 7 Allgemeine Regelungen für die Modulprüfungen, die zugleich Berufsabschlussprüfungen sind**

(1) <sup>1</sup>Die Teile der Aufgaben der Modulprüfungen, die zugleich Teil der mündlichen Berufsabschlussprüfung sind, werden von den von der Hochschule bestellten Prüferinnen oder Prüfern im Benehmen mit dem Vorsitzenden Mitglied des Berufsprüfungsausschusses des LAVG festgelegt. <sup>2</sup>Die Teile der Aufgaben der Modulprüfungen, die zugleich Teil der schriftlichen Berufsabschlussprüfung sind, werden von der oder dem Vorsitzenden des Berufsprüfungsausschusses auf Vorschlag der Hochschule ausgewählt (siehe Anlage 3 § 9).

(2) Bei der inhaltlichen Gestaltung der Modulprüfungen, die zugleich Berufsabschlussprüfungen sind, sind mindestens die fachlichen Anforderungen des MPHG und der auf dieser Grundlage erlassenen PhysTh-APrV bei der Festlegung der Prüfungsinhalte umzusetzen.

(3) <sup>1</sup>Die besonderen Belange von Prüfungskandidatinnen und -kandidaten mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei der Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Ein entsprechender individueller Nachteilsausgleich ist spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung schriftlich beim Vorsitzenden Mitglied des Berufsprüfungsausschusses des LAVG zu beantragen.

(4) Die Hilfsmittel, die für die Prüfungen, die zugleich Berufsabschlussprüfungen sind, zugelassen werden, sind durch die Prüferinnen und Prüfer der Hochschule im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden Mitglied des zuständigen Berufsprüfungsausschusses des LAVG festzulegen.

## **§ 8 Berufsabschlussprüfungen**

(1) Die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung ist frühestens zu Beginn des siebten Semesters schriftlich beim LAVG zu beantragen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Personalausweises oder Reisepasses,
2. eine Bescheinigung über die erfolgreiche Ableistung aller Modulprüfungen, die nach der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung bis zum Abschluss des sechsten Semesters vorgesehen sind, und
3. eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Ausbildung, aus der auch eventuell entstandene Fehlzeiten hervorgehen müssen.

(3) Die Bescheinigungen gemäß Abs. 2 Ziffern 2 und 3 stellt die Hochschule aus.

(4) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung setzt daneben voraus, dass in nicht mehr als 10 % der insgesamt 1.600-stündigen praktischen Ausbildung Fehlzeiten entstanden sind. <sup>2</sup>Dabei muss sichergestellt werden, dass mindestens 60 % der in der Anlage 1 B der PhysTh-APrV genannten praktischen Ausbildungsstunden für jedes medizinische Fachgebiet absolviert wurden. <sup>3</sup>Sofern Fehlzeiten durch unentschuldigtes Fehlen oder seitens der Hochschule nicht anerkannten Gründen entstanden sind, führen diese Fehlzeiten zur Nichtzulassung zur Berufsabschlussprüfung. <sup>4</sup>Bei Fehlzeitenüberschreitung kann die oder der Studierende die Anrechnung der weiteren, nicht selbst zu vertretenden Fehlzeiten im Rahmen einer Härtefallregelung auf die Ausbildung beim LAVG beantragen.

(5) Die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung und die Prüfungstermine werden den Prüfungskandidatinnen und -kandidaten spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung durch das LAVG schriftlich mitgeteilt.

(6) <sup>1</sup>Über die Berufsabschlussprüfung ist eine Niederschrift nach § 5 PhysTh-APrV zu fertigen. <sup>2</sup>Nach vollständigem Abschluss der Berufsabschlussprüfung ist die Niederschrift dem Vorsitzenden Mitglied des Berufsprüfungsausschusses des LAVG zu übergeben.

## § 9 Teile der Berufsabschlussprüfungen

(1) <sup>1</sup>Die Modulabschlussprüfung zum Modul „Physiotherapie in ausgewählten Handlungsfeldern – Vertiefung“ beinhaltet die Anteile der mündlichen Berufsabschlussprüfung in den Fächern Anatomie, Physiologie und Spezielle Krankheitslehre sowie die schriftliche Klausur in der Fächergruppe „Spezielle Krankheitslehre“. <sup>2</sup>Die Vorgaben gemäß §§ 12 und 13 PhysTh-APrV sind einzuhalten.

(2) <sup>1</sup>Die Modulabschlussprüfung zum Modul „Forschen lernen im beruflichen Handlungsfeld II“ beinhaltet Anteile der schriftlichen Berufsabschlussprüfung in Form von Klausuren in den Fächergruppen „Angewandte Physik, Biomechanik, Trainings- und Bewegungslehre“ und „Prävention, Rehabilitation und methodische Anwendungen der Physiotherapie in den medizinischen Fachgebieten“. <sup>2</sup>Die Vorgaben gemäß § 12 PhysTh-APrV sind einzuhalten.

(3) <sup>1</sup>Die Modulabschlussprüfung zum Modul „Gesundheits-/Sozial- und Berufspolitik, Recht“ beinhaltet Anteile der schriftlichen Berufsabschlussprüfung in Form einer Klausur in der Fächergruppe „Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde, Psychologie, Pädagogik und Soziologie“. <sup>2</sup>Die Vorgaben gemäß § 12 PhysTh-APrV sind einzuhalten.

(4) <sup>1</sup>Die praktische Berufsabschlussprüfung erfolgt im Modul „Berufsfeldpraktikum VI“. <sup>2</sup>Die Vorgaben gemäß § 14 PhysTh-APrV sind einzuhalten.

(5) Im Rahmen des praktischen Teils der Berufsabschlussprüfung ist eine Gruppenprüfung nicht zulässig.

## § 10 Zeugnisse und Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

(1) <sup>1</sup>Das Vorsitzende Mitglied des Berufsprüfungsausschusses beim LAVG bildet die Noten für die einzelnen Prüfungsteile aus den Noten der Fachprüfer und Fachprüferinnen nach den Regelungen der PhysTh-APrV §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 2 und 14 Abs. 2. <sup>2</sup>Die Benotung richtet sich nach § 6 PhysTh-APrV.

(2) Über die bestandene Berufsabschlussprüfung wird durch das Vorsitzende Mitglied des Berufsprü-

fungsausschusses beim LAVG ein Zeugnis gemäß § 7 Abs. 2 PhysTh-APrV ausgestellt.

(3) Der Antrag auf die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung ist beim LAVG zu stellen und richtet sich nach dem MPhG.

## § 11 Nichtbestehen der Prüfung

(1) Über Modulprüfungen, die gleichzeitig Teil der Berufsabschlussprüfungen sind, erhält die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat im Falle des Nichtbestehens durch das Vorsitzende Mitglied des Berufsprüfungsausschusses beim LAVG am Ende des Prüfungszeitraumes eine schriftliche Mitteilung über das Prüfungsergebnis.

(2) <sup>1</sup>Insofern die praktische Prüfung nicht bestanden wurde, hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat vor der Wiederholungsprüfung eine weitere Ausbildung zu absolvieren, deren Umfang und Inhalt von dem Vorsitzenden Mitglied des Berufsprüfungsausschusses beim LAVG im Benehmen mit der oder dem Verantwortlichen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Anlage 3 festgelegt wird. <sup>2</sup>Ein entsprechender Nachweis über die weitere Ausbildung ist dem Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung beizufügen. <sup>3</sup>Der schriftliche Antrag der oder des Studierenden auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist beim LAVG zu stellen.

(3) <sup>1</sup>Modulprüfungen, die gleichzeitig Teil der Berufsabschlussprüfung sind, können nur einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Bei der Bildung der Note der Wiederholungsprüfung wird das Ergebnis der Erstprüfung nicht berücksichtigt. <sup>3</sup>Die Wiederholungsprüfung sollte spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein. <sup>4</sup>Ausnahmen kann die zuständige Behörde (LAVG) in begründeten Fällen zulassen. <sup>5</sup>Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

(4) Wenn die Berufsabschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde, erhält die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat eine schriftliche Mitteilung über das Prüfungsergebnis von dem Vorsitzenden Mitglied des Berufsprüfungsausschusses beim LAVG.